



# HESSISCHER LANDTAG

01. 02. 2021

INA

## Dringlicher Berichts Antrag

**Hermann Schaus (DIE LINKE), Saadet Sönmez (DIE LINKE) und Fraktion**

### **Vorwürfe zum rassistischen Terroranschlag von Hanau am 19. Februar 2020 gegenüber der hessischen Polizei und dem hessischen Innenministerium**

Der „SPIEGEL“, die „Hessenschau“ und „MONITOR“ berichteten am 28. Januar 2021 aus ihnen vorliegenden Ermittlungsakten über angeblich schwere Versäumnisse von Polizei und Innenministerium im Rahmen des Terroranschlags vom 19. Februar 2020 in Hanau mit neun aus Rassismus getöteten Menschen. Dabei wurde mehrfach die Frage aufgeworfen, ob der Terror oder Todesopfer hätten verhindert werden können.

Demnach ergebe sich aus Ermittlungsakten, dass der Täter Tobias R. seit 2002 mehrfach psychisch auffällig gewesen, gewalttätig, strafrechtlich in Erscheinung getreten und als gefährlich eingestuft worden sei. Trotzdem habe Tobias R. Waffen legal erwerben können, weil nach einem Erlass des Innenministeriums eine Regelabfrage psychischer Auffälligkeiten bei den Gesundheitsämtern seit 2012 nicht mehr vorgesehen sei. Zuvor war bereits bekannt geworden, dass sich Tobias R. in den Monaten vor dem Attentat mit Wahnvorstellungen und Anzeigen an Behörden gewandt und ein rassistisch-wahnhaftes Manifest im Internet gepostet hatte.

Der „SPIEGEL“, die „Hessenschau“ und „MONITOR“ berichteten darüber hinaus, dass Notrufe in der Terrornacht vom 19. Februar 2020 von der Polizei Hanau nur unzureichend bearbeitet werden konnten. Nur zwei Notruftelefonanschlüsse seien geschaltet und davon nur eines besetzt gewesen.<sup>1</sup> Aufgrund „technischer Schwierigkeiten“ hätten Weiterleitungen und Aufzeichnungen nicht funktioniert. Eines der späteren Todesopfer, Vili Viorel Păun, habe den Täter verfolgt und dabei mehrfach den Notruf gewählt, um den Täter sowie seinen Aufenthalt zu melden, sei aber nicht durchgekommen. Der „SPIEGEL“ zitiert dabei das Polizeipräsidium Südosthessen, wonach diese technischen Mängel wohl bis heute fortbestehen. Ein „Überleitungskonzept sei geplant. In Zukunft sollten Notrufe nach Frankfurt umgeleitet werden,“ so der „SPIEGEL“.

Darüber hinaus scheint es Unklarheiten bezüglich des Notausgangs in der Arena-Bar zu geben. Dieser sei in der Mordnacht verschlossen, eine Flucht der dann Getöteten und Schwerverletzten somit verhindert gewesen. Es wird die Frage aufgeworfen, warum deshalb nicht wegen fahrlässiger Tötung ermittelt werde, obwohl dieser Umstand aus den Ermittlungsakten hervorgehe.

Schon am 15. Dezember 2020 waren vom „SPIEGEL“ unter dem Titel „Vater des Attentäters stellt rassistische Anzeigen – und fordert Tatwaffen zurück“ Fragen zur dubiosen Rolle des Vaters von Tobias R. gestellt worden. Über eine mögliche Beteiligung oder Beihilfe des H.-G. R. besteht bis heute Unklarheit. Laut „SPIEGEL“ stellte Herr R. jedoch nach den Mordtaten seines Sohnes Strafanzeigen bei mehreren Behörden, in denen er u.a. behauptete, sein Sohn sei von Geheimdiensten ermordet worden. Er verunglimpfe zudem die Opfer als Täter, äußere sich immer wieder wahnhaft-rassistisch, verlangte die Freischaltung der volksverhetzenden Website seines Sohnes sowie dessen Waffen zurück, also auch die Tatwaffen.

Der Terror von Hanau jährt sich am 19. Februar 2021 zum ersten Mal. Seither ist von offizieller Seite kein Ermittlungsergebnis zur Mordnacht vorgelegt worden.

<sup>1</sup>Bei der Beantwortung des Berichtsantrages der LINKEN am 14. Mai 2020 sagte Herr Bundesanwalt Beck zur Frage, ob der Notruf überlastet war und mit expliziten Nachfragen der Opfer-Familie: „Das, was wir alle erfahren haben, ist, dass in solchen Notlagen nicht nur ein Telefon bei den Notrufzentralen klingelt. Vielmehr klingeln zigfach die Telefone, vielleicht melden sich Hunderte in der Zeit danach ...“ Ob das in diesem Fall tatsächlich so war, kann ich noch nicht seriös beantworten. Aber seien Sie sicher: Wir werden dem nachgehen, und wir werden das insbesondere versuchen zu klären, wenn es zu diesen Informationsgesprächen kommt, um dann eine Antwort zu haben.“ (Protokoll INA 20/23, S. 34)

Die Landesregierung wird ersucht, im Innenausschuss (INA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Wie oft und in welcher Form ist Tobias R. vor seinem Attentat am 19. Februar 2020 psychisch auffällig in Erscheinung getreten? (Bitte Auflisten wann er wo in Erscheinung getreten ist)
2. Wie oft und in welcher Form ist Tobias R. vor seinem Attentat am 19. Februar 2020 strafrechtlich in Erscheinung getreten? (Bitte Auflisten wann er wo in Erscheinung getreten ist)
3. Trifft es zu, dass Tobias R. als „ungeheilt“ aus einer psychiatrischen Klinik entlassen und dort als gewalttätig bzw. gefährlich eingeschätzt wurde?
4. Trifft es zu, dass ein Erlass des Innenministeriums aus 2012 bewirkte, dass Regelabfragen bei Gesundheitsämtern (sozial-psychologische Dienste) seither nicht mehr zur Erteilung einer Erlaubnis zum Umgang und Besitz mit Waffen erfolgen müssen?  
Wenn ja:
  - a) Was regelt der Erlass (vom 9. März 2012) genau?
  - b) Warum wird auf eine Regelabfrage bei den Gesundheitsämtern verzichtet?
  - c) Hätte Tobias R. eine Erlaubnis zum Umgang mit Waffen erhalten, wenn eine Abfrage beim Gesundheitsamt psychische Auffälligkeiten aufgezeigt hätte?Wenn nein:
  - a) Wie und durch wen wird gewährleistet, dass psychisch auffällige Personen nicht in den Besitz von Waffen gelangen?
  - b) Welche Behörde oder welche Behörden waren im Falle des Tobias R. konkret verantwortlich, dass dieser trotz strafrechtlicher und psychischer Auffälligkeiten der Besitz von Waffen über einen langen Zeitraum möglich war?
5. Wurden die Ordnungsbehörden in den Monaten vor der Tat davon unterrichtet, dass Tobias R. wahnhaftige und rassistische Anzeigen bei mehreren Behörden stellte?
  - a) Wenn ja, warum wurde die Erlaubnis zum Waffenbesitz nicht zurückgezogen?
  - b) Wenn nein, warum wurde dies nicht mitgeteilt?
  - c) Hätten die Behörden, bei denen die Anzeigen bzw. wahnhaften Schreiben des Tobias R. eingingen, selbständig überprüfen können, ob er über eine Erlaubnis zum Besitz oder Führen von Waffen verfügt?
6. Wie viele Notrufe gingen in der Nacht vom 19. Februar 2020 ein?
  - a) Unter der 110 bei der Polizei im Bereich des PP Südosthessen?
  - b) Bei anderen Notrufnummern im Bereich des PP Südosthessen?
  - c) Bei anderen Notrufnummern in der Umgebung?
7. Wie viele Notrufe unter 110 wurden in der Nacht vom 19. Februar 2020 von der Polizei im Bereich des PP Südosthessen
  - a) angenommen,
  - b) nicht angenommen,
  - c) weitergeleitet,
  - d) aufgezeichnet?
8. Trifft es zu, dass in der Nacht vom 19. Februar 2020 unter den beiden Nummern 110 und 112 in der Zeit von 22:08 Uhr und 23:35 überhaupt keine Notrufe aufgezeichnet wurden?
9. Wie viele Notrufe wurden vom späteren Todesopfer Vili Viorel Păun zu welcher Zeit abgegeben und wie viele wann angenommen oder weitergeleitet?
10. Gab es weitere Notrufe von späteren Todesopfern oder Verletzten und wurden diese angenommen oder weitergeleitet?

11. Trifft es zu, dass bei der Polizei in Hanau unter der Rufnummer 110:
- Am 19. Februar 2020 nur zwei Telefone geschaltet waren?
  - Am 19. Februar 2020 nur eines dieser zwei Telefone durch einen Mitarbeiter besetzt war?
  - Am 19. Februar 2020 technische Schwierigkeiten bestanden und wenn ja, welche?
  - Eine Weiterleitung an andere Notrufnummern der Umgebung nicht geschaltet war?
  - Eine Weiterleitung an andere Notrufnummern in der Umgebung bis heute nicht installiert ist?  
Wenn nein, seit wann?
12. Trifft es zu, dass der Notausgang der Arena Bar am 19. Februar 2020 verschlossen war?  
Wenn ja:
- Hätte dieser geöffnet sein müssen oder geöffnet sein können?
  - Haben Zeugen bestätigt, dass spätere Opfer versuchten, durch den Notausgang zu fliehen, dies aber nicht möglich war?
  - Seit wann ist den Ermittlungsbehörden dieser Umstand bekannt?
  - Erfüllt die Gesamtsituation (verschlossener Fluchtweg in einer akuten Notsituation) Straftatbestände und seit wann wird ein diesbezügliches Verfahren geführt?
13. Ist die Berichterstattung des „SPIEGEL“ vom 15. Dezember 2020 zutreffend, wonach der Vater des Tobias R. – zu dessen Rolle in der Mordnacht sich der ermittlungsführende Generalbundesanwalt bis heute nicht geäußert hat – vor und nach der Tat ähnliche rassistisch-wahnhaftige Vorstellungen äußerte, wiederholt auch gegenüber Behörden?  
Wenn ja:
- Warum wurde und wird H.-G. R. im Verfahren nicht als Beschuldigter geführt?
  - Wie ist die behördliche Einschätzung zu einer von H.-G. R. möglicherweise weiterhin ausgehenden Gefahr?
  - Gab es eine Begutachtung des H.-G. R. und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
  - Wurden aufgrund der rassistisch-wahnhaften Äußerungen des H.-G. R. Ermittlungen eingeleitet, z.B. wegen § 126 oder § 130 oder § 189 StGB?

Wiesbaden, 1. Februar 2021

**Hermann Schaus**  
**Saadet Sönmez**

Die Fraktionsvorsitzende:  
**Janine Wissler**